

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Neuregelung des Medienprivilegs

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Novellierung des § 9 Abs. 1 DSG unter Berücksichtigung der Vorgaben des Verfassungsgerichtshofes

Maßnahme 2: Neuerlassung des § 9 Abs. 1a DSG

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

	in Tsd. €				
	2024	2025	2026	2027	2028
Nettofinanzierung Bund	-233	-475	-483	-494	-502
Nettofinanzierung Länder	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gemeinden	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung SV-Träger	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gesamt	-233	-475	-483	-494	-502

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2024	2025	2026	2027	2028
Neuregelung des Medienprivilegs	233	475	483	494	502

Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Aufgrund der Neuregelung der Ausnahmetatbestände für Medienunternehmen und Mediendienste sowie sonstige journalistische Tätigkeit ist mit einem Anstieg des personellen Aufwands bei den Beschwerdeinstanzen im Zusammenhang mit der Geltendmachung des datenschutzrechtlichen Geheimhaltungsanspruchs sowie der datenschutzrechtlichen Betroffenenrechte zu rechnen. Der personelle Mehraufwand setzt sich zusammen wie folgt:

In erster Instanz ist voraussichtlich mit einem Anstieg von etwa 48 Verfahren pro Jahr im Anwendungsbereich von § 9 Abs. 1 und 1a DSG zu rechnen. Aufgrund der hohen grundrechtlichen

Sensibilität der Verfahren und der damit verbundenen hohen Begründungsintensität der Erledigungen ist mit einem hohen Arbeitsaufwand pro Verfahren zu rechnen. Da der Großteil des Arbeitsaufwands kernjuristische Tätigkeit darstellt, wird bei der Datenschutzbehörde von einem zusätzlichen Personalaufwand iHv 2 VBÄ, Bewertung v1/3 (juristische:r Mitarbeiter:in), ausgegangen.

Auch bei der Berechnung der Rechtsmittelquote bleiben aufgrund der hohen grundrechtlichen Sensibilität allfällige vorzeitige Verfahrenseinstellungen außer Acht. In zweiter Instanz wird daher ebenfalls mit einem Anstieg von etwa 48 Verfahren pro Jahr im Anwendungsbereich von § 9 Abs. 1 und 1a DSG gerechnet. Beim BVwG wird von einem zusätzlichen Personalaufwand iHv 1 VBÄ (RidBVwG) und 1 VBÄ v3 (Support) ausgegangen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben enthält die erforderlichen flankierenden Regelungen zu Verordnungen der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

DSG-Novelle 2024

Einbringende Stelle: BMJ

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem das Datenschutzgesetz geändert wird

Vorhabensart: Gesetz

Inkrafttreten/
Wirksamwerden: 2024

Erstellungsjahr: 2024

Letzte
Aktualisierung: 3. Mai 2024

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Gewährleistung der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens, insbesondere durch Vorschläge zur Anpassung und Weiterentwicklung des Rechtssystems im Hinblick auf die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedürfnisse (Untergliederung 13 Justiz - Bundesvoranschlag 2024)
 - o Maßnahme: Erarbeitung legislativer Maßnahmen im Bereich des Bundesministeriums für Justiz

Problemanalyse

Problemdefinition

Mit Erkenntnis vom 14. Dezember 2022, G 287/2022 ua., hob der Verfassungsgerichtshof § 9 Abs. 1 DSG als verfassungswidrig auf. In seiner Begründung führt er aus, dass der in § 9 Abs. 1 DSG normierte, absolute und gänzliche – und damit undifferenzierte – Ausschluss der Anwendung aller (einfachgesetzlichen) Regelungen des DSG sowie näher bezeichneter Kapitel der DSGVO auf Datenverarbeitungen zu journalistischen Zwecken eines Medienunternehmens oder Mediendienstes dem in § 1 Abs. 2 DSG normierten Erfordernis, dass der Gesetzgeber das Interesse am Schutz personenbezogener Daten mit dem Interesse der Medieninhaber:innen, Herausgeber:innen, Medienmitarbeiter:innen und Arbeitnehmer:innen eines Medienunternehmens oder Mediendienstes im Rahmen ihrer journalistischen Tätigkeit sachgerecht abzuwägen hat, widerspricht.

Nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes gebietet das Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, dass der Gesetzgeber von der Ermächtigung gemäß Art. 85 DSGVO Gebrauch macht und die Anwendbarkeit bestimmter datenschutzrechtlicher Bestimmungen, die mit den Besonderheiten der Ausübung journalistischer Tätigkeit nicht vereinbar sind, auf Datenverarbeitungen zu journalistischen Zwecken ausschließt. Das Grundrecht auf Datenschutz gemäß § 1 Abs. 1 DSG erlaubt es aber nicht, dass der Gesetzgeber im Anwendungsbereich des Medienprivilegs kategorisch, dh. für die erfasste Tätigkeit zu journalistischen Zwecken schlechthin der Meinungsäußerungs- und Informationsfreiheit den Vorrang vor dem Schutz personenbezogener Daten einräumt, indem er die Anwendbarkeit sämtlicher datenschutzrechtlicher Regelungen inhaltlicher und verfahrensrechtlicher Natur nach der DSGVO und dem DSG im gesamten Umfang ausschließt. Auch die Tatsache, dass bereits bisher eine Geltendmachung von Datenschutzverletzungen durch Verarbeitungen zu journalistischen Zwecken zwar nicht vor der Datenschutzbehörde, aber vor den ordentlichen Gerichten möglich war, kann nicht für die Verfassungskonformität des § 9 Abs. 1 DSG ins Treffen geführt werden.

Vor diesem Hintergrund soll das Medienprivileg in § 9 Abs. 1 DSG unter Berücksichtigung der Vorgaben des Verfassungsgerichtshofes neu geregelt und differenzierter ausgestaltet werden.

Das „Medienprivileg neu“ ist dabei von folgenden grundlegenden Prinzipien und Zielsetzungen getragen:

- Der Quellenschutz soll umfassend gewährleistet werden und das Redaktionsgeheimnis (§ 31 MedienG) unangetastet bleiben.
- Investigativjournalismus soll nicht im Wege datenschutzrechtlicher Verpflichtungen bzw. der Durchsetzung datenschutzrechtlicher Betroffenenrechte unterlaufen werden.
- Die Watchdog-Funktion von Medien soll nicht beeinträchtigt werden.
- Journalistische Tätigkeit dient einem gewichtigen öffentlichen Interesse, das auch weitreichende und sensible Datenverarbeitungen erfordert und rechtfertigt. Im Ausgleich dazu soll der Schutz personenbezogener Daten durch die Geltung allgemeiner Verpflichtungen – insbesondere der datenschutzrechtlichen Verarbeitungsgrundsätze, von Verantwortlichenpflichten im Vorfeld von Datenverarbeitungen sowie von Verpflichtungen im Hinblick auf die Datensicherheit – gewährleistet werden.

Im Zuge der Neuregelung des Medienprivilegs soll mit dem neuen § 9 Abs. 1a auch die bestehende Regelungslücke für – bislang nicht von § 9 DSG erfasste – journalistische Tätigkeit außerhalb von Medienunternehmen und Mediendiensten (einschließlich des sog. „Bürgerjournalismus“), die nach der Rechtsprechung des EuGH ebenfalls von Art. 85 DSGVO erfasst ist, geschlossen werden.

Ziele

Ziel 1: Neuregelung des Medienprivilegs

Beschreibung des Ziels:

Das Medienprivileg in § 9 Abs. 1 DSG soll unter Berücksichtigung der Vorgaben des Verfassungsgerichtshofes neu geregelt und differenzierter ausgestaltet werden. Im Zuge der Neuregelung des Medienprivilegs soll in § 9 Abs. 1a auch die bestehende Regelungslücke für – bislang nicht von § 9 DSG erfasste – journalistische Tätigkeit außerhalb von Medienunternehmen und Mediendiensten (einschließlich des sog. „Bürgerjournalismus“) geschlossen werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Novellierung des § 9 Abs. 1 DSG unter Berücksichtigung der Vorgaben des Verfassungsgerichtshofes

Maßnahme 2: Neuerlassung des § 9 Abs. 1a DSG

Maßnahmen

Maßnahme 1: Novellierung des § 9 Abs. 1 DSG unter Berücksichtigung der Vorgaben des Verfassungsgerichtshofes

Beschreibung der Maßnahme:

Mit Erkenntnis vom 14. Dezember 2022, G 287/2022 ua., hob der Verfassungsgerichtshof § 9 Abs. 1 DSG als verfassungswidrig auf. Vor diesem Hintergrund soll das Medienprivileg in § 9 Abs. 1 DSG unter Berücksichtigung der Vorgaben des Verfassungsgerichtshofes neu geregelt und differenzierter ausgestaltet werden.

Umsetzung von:

Ziel 1: Neuregelung des Medienprivilegs

Maßnahme 2: Neuerlassung des § 9 Abs. 1a DSG

Beschreibung der Maßnahme:

Im Zuge der Neuregelung des Medienprivilegs soll in § 9 Abs. 1a auch die bestehende Regelungslücke für – bislang nicht von § 9 DSG erfasste – journalistische Tätigkeit außerhalb von Medienunternehmen und Mediendiensten (einschließlich des sog. „Bürgerjournalismus“), die nach der Rechtsprechung des EuGH ebenfalls von Art. 85 DSGVO erfasst ist (vgl. EuGH 16.12.2008, Rs. C-73/07, Satakunnan Markkinapörssi und Satamedia, Rz 56-62; EuGH 14.2.2019, Rs. C-345/17, Buivids, Rz 51 ff.), geschlossen werden.

Umsetzung von:

Ziel 1: Neuregelung des Medienprivilegs

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2024	2025	2026	2027	2028
Neuregelung des Medienprivilegs	233	475	483	494	502

Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Aufgrund der Neuregelung der Ausnahmetatbestände für Medienunternehmen und Mediendienste sowie sonstige journalistische Tätigkeit ist mit einem Anstieg des personellen Aufwands bei den Beschwerdeinstanzen im Zusammenhang mit der Geltendmachung des datenschutzrechtlichen Geheimhaltungsanspruchs sowie der datenschutzrechtlichen Betroffenenrechte zu rechnen. Der personelle Mehraufwand setzt sich zusammen wie folgt:

In erster Instanz ist voraussichtlich mit einem Anstieg von etwa 48 Verfahren pro Jahr im Anwendungsbereich von § 9 Abs. 1 und 1a DSGVO zu rechnen. Aufgrund der hohen grundrechtlichen Sensibilität der Verfahren und der damit verbundenen hohen Begründungsintensität der Erledigungen ist mit einem hohen Arbeitsaufwand pro Verfahren zu rechnen. Da der Großteil des Arbeitsaufwands kernjuristische Tätigkeit darstellt, wird bei der Datenschutzbehörde von einem zusätzlichen Personalaufwand iHv 2 VBÄ, Bewertung v1/3 (juristische:r Mitarbeiter:in), ausgegangen.

Auch bei der Berechnung der Rechtsmittelquote bleiben aufgrund der hohen grundrechtlichen Sensibilität allfällige vorzeitige Verfahrenseinstellungen außer Acht. In zweiter Instanz wird daher ebenfalls mit einem Anstieg von etwa 48 Verfahren pro Jahr im Anwendungsbereich von § 9 Abs. 1 und 1a DSGVO gerechnet. Beim BVwG wird von einem zusätzlichen Personalaufwand iHv 1 VBÄ (RidBVwG) und 1 VBÄ v3 (Support) ausgegangen.

Unternehmen

Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen insbesondere KMU

Das Vorhaben hat keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen.

Erläuterung:

Durch die Novellierung des § 9 Abs. 1 DSGVO und die Neuerlassung des § 9 Abs. 1a DSGVO ist bei Medienunternehmen und Mediendiensten sowie sonstigen Verantwortlichen im journalistischen Bereich mit Mehraufwendungen bei der Umsetzung der verbleibenden datenschutzrechtlichen Verpflichtungen zu rechnen. Diese betreffen im Wesentlichen die Erstellung eines Datenverarbeitungsverzeichnisses gem. Art. 30 DSGVO sowie die Überprüfung bzw. Nachbesserung der bestehenden Datensicherheitsmaßnahmen anhand der Vorgaben des Art. 32 DSGVO. Aufgrund der Vielfalt der Unternehmensstrukturen lassen sich finanzielle Auswirkungen in ihrer Allgemeinheit nicht verlässlich abschätzen. Soweit Medienunternehmen bereits in Hinblick auf ihre nicht-journalistische Tätigkeit entsprechende Infrastrukturen eingerichtet haben, können diese Erfahrungswerte für die journalistische Tätigkeit nützlich gemacht werden.

Zudem werden durch die Novelle bei Datenverarbeitungen im Rahmen journalistischer Tätigkeit nicht mehr sämtliche Betroffenenrechte pauschal ausgeschlossen, sondern verbleiben - subsidiär zum Medienstrafrecht sowie zu bürgerlich rechtlichen Ansprüchen bei Verletzung der Persönlichkeitsrechte - gewisse Betroffenenrechte nach der Veröffentlichung von Medienberichten. Soweit diese Sachverhalte nicht in den Anwendungsbereich des Medienstrafrechts oder des bürgerlich rechtlichen Persönlichkeitsrechts fallen, ist bei Medienunternehmen und Mediendiensten sowie sonstigen Verantwortlichen im journalistischen Bereich mit einem Mehraufwand, insbesondere für die Beantwortung von Auskunfts-/Berichtigungs-/Löschungsverfahren zu rechnen. Im Hinblick auf den

weitreichenden Ausschluss bzw. die restriktive Ausgestaltung der Betroffenenrechte werden jedoch nur wenige derartige Fälle erwartet.

Insgesamt ist daher mit keinen wesentlichen Auswirkungen auf Unternehmen zu rechnen.

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung Bund

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

	in Tsd. €	2024	2025	2026	2027	2028
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag		233	475	483	494	502
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen		0	0	0	0	0

Bedeckung erfolgt durch	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2024	2025	2026	2027	2028
gem. BFG bzw. BFRG	130104 Datenschutzbehörde		116	234	240	244	248
gem. BFG bzw. BFRG	130207 Bundesverwaltungsgericht		117	241	243	250	254

Erläuterung zur Bedeckung:

Die Bedeckung erfolgt aus dem Budget der UG 13.

Personalaufwand

in Tsd. €	2024		2025		2026		2027		2028	
	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ
Bund	172	2,00	352	4,00	358	4,0	366	4,00	372	4,00

Länder										
Gemeinden										
Sozialversicherungsträger										
GESAMTSUMME	172	2,00	352	4,00	358	4,00	366	4,00	372	4,00

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Körperschaft	Verwendungs- gruppe	2024 VBÄ	2025 VBÄ	2026 VBÄ	2027 VBÄ	2028 VBÄ
Juristische:r Mitarbeiter:in	Bund	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a	1,0	2,0	2,0	2,0	2,0
RidBVwG	Bund	RS-Höh. Dienst 3 R 1a, R 1b, St 1; Ri I, Sta I; Richter d.BG/GH1; Staatsanw.	0,5	1,0	1,0	1,0	1,0
Support	Bund	VB-VD-Fachdienst v3; c; h1, p1	0,5	1,0	1,0	1,0	1,0

Aufgrund der Neuregelung der Ausnahmetatbestände für Medienunternehmen und Mediendienste sowie sonstige journalistische Tätigkeit ist mit einem Anstieg des personellen Aufwands bei den Beschwerdeinstanzen im Zusammenhang mit der Geltendmachung des datenschutzrechtlichen Geheimhaltungsanspruchs sowie der datenschutzrechtlichen Betroffenenrechte zu rechnen. Der personelle Mehraufwand setzt sich zusammen wie folgt:

Ab Inkrafttreten der Novelle im Juli 2024 entsteht für das 2. Halbjahr 2024 ein zusätzlicher Personalaufwand bei der Datenschutzbehörde iHv 1 VBÄ, Bewertung v1/3 (juristische:r Mitarbeiter:in) und beim BVwG iHv 0,5 VBÄ (RidBVwG) sowie 0,5 VBÄ v3 (Support).

Ab 2025 entsteht ein zusätzlicher Personalaufwand bei der Datenschutzbehörde iHv 2 VBÄ, Bewertung v1/3 (juristische:r Mitarbeiter:in) und beim BVwG iHv 1,5 VBÄ (RidBVwG) sowie 1 VBÄ v3 (Support).

Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2024	2025	2026	2027	2028
Bund	61	123	125	128	130
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	61,00	123,00	125	128	130

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Unternehmen	Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen	Mindestens 10 000 betroffene Unternehmen oder 2,5 Mio. € Gesamtbe- bzw. entlastung pro Jahr

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.021

Schema: BMF-S-WFA-v.1.9

Deploy: 2.8.8.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 03.05.2024 14:54:16

WFA Version: 0.0

OID: 1988

A0|B0|D0|I0